

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Der Streiter für die Homöopathie

Oldenburg, 1851; damit Ersch. eingest.

No. 40. (17. Mai 1851)

urn:nbn:de:gbv:45:1-9592

Der Streiter er-
scheint am Mittwoch
und Sonnabend auf
einem halben Bogen.
Alle Postexpeditionen
nehmen die Befor-
derung der Bestellan-
gen und Einsetzung
des Prämumerations-
preises in Frankf. an.

Der Streiter

für die Homöopathie.

Der Prämumerations-
preis ist für die
Abonnenten in der
Stadt, frei ins Haus,
36 Gr., für die aus-
wärtigen incl. Post-
porto 38 Gr. Cour.
— vierteljährig.

Ein Blatt

über die Handhabung der medicinischen Praxis, zur Aufklärung und Belehrung
für Jeden.

N^o 40.

Sonnabend, Mai 17.

1851.

Archiv über Plate's Kuren.

Protokoll Nr. 73. Im Jahre 1848 im August
befiel mich, in Folge eines kalten Trunks, eine schwere
Krankheit, wovon ich zwar durch ärztliche Hülfe bald
wieder befreit wurde, die aber eine bleiche Gesichts-
farbe und eine große Schwäche bei mir zurückließ. Im
December desselben Jahrs stellten sich an mehren Stellen
meines Körpers Geschwüre ein, die bald so bösartig
wurden, daß ich wieder ärztliche Hülfe in Anspruch
nehmen mußte; ich konnte aber nicht so bald davon
befreit werden. Zwei Jahre und drei Monate habe ich
das Uebel gehabt, während welcher Zeit verschiedene
Aerzte an mir herum gedockert haben, ohne daß ich
auch nur im mindesten Besserung verspürt hätte. Der
eine Doctor schnitt mir die Geschwüre, der andere ver-
schrieb mir Etwas dagegen aus der kostbaren Apotheke,
aber meine Leiden wollten kein Ende nehmen, sie ver-
mehrten sich im Gegentheil noch bedeutend, indem ich
vor etwa 8 Wochen sehr schwer erkrankte. Da ich nun
hinlänglichen Grund hatte, von der Kunst der allopa-
thischen Aerzte keine Heilung zu erwarten, so wandte
ich mich auf Anrathen meines Nachbarn an den be-
rühmten Homöopathen August Plate zur Grüneburg.
Meine Krankheit ließ es nicht zu, selber zu ihm zu
gehen und ihn um Hülfe zu bitten, deshalb übernahm
dies mein Nachbar für mich. Nach vielem Bitten hatte
Herr Plate ihm, nachdem er sich durch die Schilder-
ung meiner Krankheit von deren Charakter in Kennt-
niß gesetzt, 6 Pülverchen für mich mitgegeben und

dabei geäußert: meine Krankheit sei dadurch entstan-
den, daß die Geschwüre nach Innen gegangen seien,
wovon ich denn auch nach Verbrauch des fünften und
sechsten Pulvers vollkommen überzeugt wurde. Nach
Verbrauch von zehn Pülverchen bin ich von allen
meinen Uebeln befreit und befinde mich jetzt so gesund
und wohl, wie ich es in drittelhalb Jahren nicht gewesen
bin. In Worten läßt sich der Dank, den ich dem edlen
Menschenfreund August Plate schuldig bin, nicht
ausdrücken; er hat mir das Leben erhalten und die
Gesundheit wiedergegeben. Möge ihm der Himmel
dafür lohnen!

Meerkirchen 27. April 1851.

Diedrich Christian Schröder.

Bermischtes.

Ueber das Recht der homöopathischen Aerzte
ihre Arzneimittel selbst zu bereiten und den
Kranken zu reichen; mit Rücksicht auf die
preussischen Gesetze erörtert von einem pra-
ctischen Juristen.

Dem Recht muß doch Recht bleiben.

Sf. 94, 15.

Vorwort.

Durch ein anhaltendes Leiden gezwungen, ärztliche
Hülfe nachzusuchen, habe ich nach einer langwierigen
und mannigfaltigen allopathischen Kur, mich genöthigt
gesehen, endlich auch mit der Homöopathie einen Versuch



zu machen, und so habe ich durch eigene Erfahrung an mir selbst die große Verschiedenheit dieser beiden Heilmethoden einigermaßen kennen gelernt. Ich habe mich dabei zugleich von der Eigenthümlichkeit des homöopathischen Heil-Verfahrens, im Gegensatz gegen die Allopathie, näher zu unterrichten gesucht, und je mehr ich hierüber gelesen und erfahren, und namentlich an mir selbst erfahren habe, desto mehr ist mein Interesse für diese neue Heilart gestiegen.

Da nun bei dieser neuen Heilkunst die eigenthümliche Art der Arznei-Bereitung eine so ganz besondere Sorgfalt und Genauigkeit erfordert, und da das von den homöopathischen Ärzten in Anspruch genommene, ihnen aber von mehreren Seiten bestrittene Recht, ihre Arzneimittel selbst bereiten und vertheilen zu dürfen, für das Bestehen und Gedeihen dieser Heilkunst von der größten Bedeutung ist, so zog mich — als Juristen — diese Rechtsfrage mit doppeltem Interesse an, und es veranlaßten mich mein äußerer Beruf und meine Theilnahme für diese Heilkunst, die Frage: ob jenes Recht den Ärzten zustehe oder nicht, nach den Preussischen Landesgesetzen näher zu prüfen.

Auf diese Weise sind die hier überreichten Blätter entstanden, durch welche ich auch meinerseits ein geringes Scherlein zur Förderung der guten Sache beitragen wollte.

Berlin, im Februar 1833.

Der Verfasser.

E i n l e i t u n g.

Seitdem der Gründer der homöopathischen Heilkunst, der Hofrath Dr. Hahnemann, die Arzneimittel, welche bei dieser neuen Heilmethode gebraucht werden, auf die von ihm erfundene eigenthümliche Weise bereitet, und den Kranken selbst gereicht, hat es nicht an mannigfachem Widerspruch der Apotheker gefehlt, welche sich hiedurch in ihren Privilegien, wonach ihnen das ausschließliche Recht der Arznei-Bereitung zustehe, gekränkt wähnten. Ja, dieser Widerspruch der Apotheker war sogar die Veranlassung, daß er die Stadt seines früher reich gesegneten Wirkens, Leipzig, verließ, und nach Rötthen hinzog, wo ihm das Recht der eigenen Arznei-Bereitung unbeschränkt zugestanden wurde.

Einen ähnlichen Kampf mit den Apothekern haben auch die meisten seiner Schüler und Anhänger und

späteren homöopathischen Ärzte zu bestehen gehabt, und bei der jetzt immer zunehmenden Verbreitung, und immer größeren Anerkennung seiner Heilmethode wird auch dieser Conflict der homöopathischen Ärzte mit den Apothekern immer bedeutender.

Es scheint deshalb nicht unwichtig, diese Rechtsfrage: ob die homöopathischen Ärzte die Befugniß haben, ihre Heilmittel selbst zu bereiten, und den Kranken zu reichen, oder: ob die Apotheker auch auf die Zubereitung und den Verkauf dieser Arzneimittel ein ausschließliches Recht haben, näher zu erörtern.

Zwar ist dieser Gegenstand von Andern *) gründlich erwogen, allein theils ist der Streit noch immer nicht geschlichtet, und daher kann es nicht überflüssig sein, daß sich noch mehrere Stimmen hierüber vernehmen lassen, theils waren diejenigen, deren Urtheile bisher bekannt gemacht worden, von einem allgemeinen Gesichtspunkte ausgegangen, oder hatten eine fremde Gesetzgebung ihrer Erörterung zum Grunde gelegt, und so erscheint eine Prüfung der vorgelegten Frage mit specieller Berücksichtigung der Preussischen Gesetze um so weniger entbehrlich.

Bei der Ausübung der Heilkunde ist das Erkennen und Heilen der Krankheiten mit dem Bereiten und Darreichen der erforderlichen Heilmittel so eng und nahe verbunden, daß eine Trennung beider nur durch ganz besondere Verhältnisse herbeigeführt werden kann, während in ihrem Wesen die innigste Vereinigung und Verschmelzung mit einander liegt, welche sich immer wieder von neuem zeigen muß, sobald die trennenden Verhältnisse weichen. Es ist nun die Aufgabe der Gesetzgebung, nicht willkürlich ein Recht zu setzen, sondern was nach den gegebenen Verhältnissen recht und billig ist, als eine allgemeine Norm auszusprechen. Auch die medicinal-polizeiliche Gesetzgebung hat die Arznei-Wissenschaft in ihrer Ausübung nicht hemmen,

*) Unmaßgebliches Gutachten über die Frage: ob der Apothekerstand das Recht habe, auf die Fertigung oder das Darreichen der homöopathischen Heilmittel Anspruch zu machen? Von einem gerichtlichen Arzte. Archiv für die homöop. Heilkunst. Bd. 5, S. 1, Pag. 29. — Die Homöopathie von dem Standpunkte des Rechts und der Medicinal-Polizei beleuchtet von Dr. Abrecht, Advocat in Dresden. Dresden 1829. — Die Homöopathie in staatspolizeirechtlicher Hinsicht, von Dr. Titmann, R. Sächs. Hof- u. Justizrath und geheimen Referendar, Ritter etc. Meissen 1829.

sondern fördern, insonderheit durch Feststellung der Rechte und Pflichten der Aerzte und Apotheker den Aerzten zu Hülfe kommen, zugleich aber auch die Patienten möglichst vor Schaden bewahren sollen*).

Von der Entstehung des Apotheker-Standes.

Bei der einfachen Art und Weise der Arznei-Bereitung, welche in den ältesten Zeiten bei den Griechen, und nachher bei den Römern stattfand, waren es die Aerzte selbst, welche diese Arzneien bereiteten, und den Kranken darreichten**. Als aber nachher die Zubereitung der Arzneien immer künstlicher und zusammengefügter wurde, fanden sich verschiedene Händler, welche den Aerzten hülfreich zur Seite gingen, und so lesen wir von aromataris und pigmentariis (Gewürzkräutern, Schminke- und Farbeshändlern), seplariasis (die mit fertigen Universalmitteln und dergleichen Pflastern handelten), und medicamentariis (welche zusammengefügter Arzneien zum Dienst der Aerzte anfertigten). Die Aerzte bedienten sich dieser verschiedenen Händler, ohne deshalb das Geschäft der Arznei-Bereitung ganz aus den Händen zu geben, und auch von den Arzneien, welche jene bereitet, behielten sie doch den Debit, und den Vertrieb bei ihren Kranken.

Die arabischen Aerzte, welche nach dem Verfall der Griechen und Römer die berühmtesten waren, bedienten sich vorzüglich einfacher Mittel, meistens aus dem Gewächsreich, und diese bereiteten sie selbst.

Durch die Kreuzzüge wurden die Schriften der arabischen und einiger griechischen Aerzte in Europa eingeführt, und zwar zunächst in Italien und dann in Frankreich***). In Italien wurde zu Salerno die Arznei-Wissenschaft öffentlich gelehrt, und die dortige Schule der Aerzte kam bald sehr in Flor, und ihr hat man die Entstehung des Apotheker-Wesens im Decident zu danken****). Es wurden nun diejenigen, welche die Arzneimittel aus dem Gewächsreich, nach der Art der arabischen Aerzte mit Zucker einmachten, und welche zusammengefügter Arzneimittel verfertigten, confectionarii genannt; ihre Verkaufsläden hießen stationes, und das Waarenlager, worin die einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel aufbewahrt wurden, apotheca. Die Gewissenlosigkeit vieler confectionarii bei Bereitung der Arzneien, und das unbefugte Kuriren von Quacksalbern verschiedener Art gab zu vielen dringenden Klagen Anlaß, und so erließ schon König

Roger I. von Sicilien im Jahr 1140 ein Gesetz, durch welches das Practiciren nur autorisirten Aerzten gestattet, diese aber einer gewissen Controlle unterworfen wurden*). Eine vollständigere und durchgreifendere Medicinal-Polizei wurde jedoch späterhin vom Kaiser Friedrich II. durch mehrere im Jahre 1231 erlassene Verordnungen eingeführt**); durch welche sowohl über die Ausbildung und Prüfung der Aerzte, als auch über die Zubereitung und den Verkauf der Arzneimittel bestimmte Vorschriften ertheilt wurden. So wurde das Geschäft der Arznei-Bereitung wohlhabenden Männern in einigen Städten übergeben, denen wegen Kostspieligkeit des Unternehmens ein Privilegium für ihre Stationen ertheilt wurde. Ueber eine jede dieser Stationen wurden zwei vereidete Aerzte gesetzt, in deren Gegenwart, und nach deren Anweisung die Arznei-Mischungen vorgenommen wurden. Bei diesen Mischungen wurde ein Receptbuch (antidotarium) benutzt, welches die Aerzte zu Salerno durch den berühmten Lehrer Nicolaus von Reggio, aus Calabrien gebürtig, hatten zusammengetragen lassen. Die Arzneien wurden in gewissen Portionen in Büchsen, Schachteln etc. versiegelt, mit Attesten der Aerzte, und zuweilen auch der Obrigkeit versehen und so auswärtig verschickt, und dann von den Materialisten und Gewürzkräutern an die Aerzte und Andere verkauft. Die deutschen Materialisten fanden bei diesem Handel ihren guten Vortheil, und man nannte sie gewöhnlich auch Apotheker, weil sie Apotheken, oder Vorrathskammern von Medicinalwaaren hielten; daher wurden später die wirklichen Apotheken zum Unterschiede von jenen: Medicin-Apotheken, oder Doctor-Apotheken genannt. Die deutschen Aerzte, welche in Italien die Arznei-Wissenschaft erlernt hatten, erkannten schmerzlich, wie sehr es in Deutschland an sichern Medicinalwaaren fehlte. Die Materialisten machten Zusätze, verfälschten und verlängerten die Arzneien, und bei ausbrechenden Kriegen und beim Stocken des Handels fehlte es ganz an Arzneien, oder sie stiegen außerordentlich hoch im Preise. Es wurde deshalb bei den deutschen Fürsten, und bei den Magisträten der Städte auf Anlegung von Apotheken, in denen die Arzneien zu allen Zeiten sicher und frisch zu haben seien, gedrungen. Die ersten Apotheker kamen aus Italien, sie waren zwar meist Deutsche, hatten aber ihre Kunst dort erlernt; sie wurden von den Magisträten mit verschiedenen Freiheiten und Vorzügen begnadigt, und auf alle Weise unterstützt. Durch Anlegung von Apotheken verloren nun die Materialisten einen großen Theil ihres Verdienstes, und diese legten deshalb den Apothekern alle möglichen Hindernisse in den Weg. Sie schafften sich Apothekergesellen an, die ihnen die sonst aus Italien verschriebenen

*) Die Dispensirfreiheit ist später den homöopath. Aerzten im Königreich Preußen bewilligt mittelst Cabinets-Ordre vom 11. Juli 1843.
Der Einsender.

***) Dr. J. G. W. Meesfen, Geschichte der Wissenschaften in Mark Brandenburg, besonders der Arznei-Wissenschaft. Berlin 1781. S. 372 u. ff.

****) Meesfen a. a. O. S. 271, 374 u. ff.

*) Chr. Thomasi dissert. de jure circa pharmicop. civil. (Th. dissert. Halae 1774. Vol. II, pag. 71.)

*) Thomas l. c. pag. 71 sqq.

**) Thomas ibid.



Medicamente zubereiten sollten, und verkauften diese dann eben so wohlfeil als die Apotheker. So entstand eine anhaltende Rivalität zwischen den Materialisten und den Apothekern, und jenen wurde, zur Begünstigung der letzteren, nicht allein die Zubereitung und der Verkauf von zusammengesetzten Arzneimitteln, sondern auch der Verkauf fast aller einfachen Arzneien in gewissen Maassen unterzogen, und fast alle älteren Medicinal-Verordnungen erwähnen dieses gegenseitigen Streites, und suchen die Gränzlinie der beiderseitigen Befugnisse festzusetzen. — Die erste Apotheke in Berlin, von welcher man sichere Nachrichten hat, ist die eines gewissen Hans Zehender, welchem der Magistrat 1488 ein Privilegium für sich und seine Erben ertheilte, und die Zusicherung gab, daß außer ihm kein anderer Apotheker hier wohnen, und auch kein anderer Krämer mit Apothekerwaaren handeln dürfe*).

In welchem traurigen Zustande das Apothekewesen, so wie das ganze Medicinalwesen noch in den nächstfolgenden Jahrhunderten gewesen, sieht man aus dem Medicinal-Edict vom 12. November 1685**), durch welches die Aufrechterhaltung eines Collegii medici bestimmt ward. Es beginnt mit der Klage:

„Nachdem aus der täglichen Erfahrung genugsam bekannt, welchergestalt hin und wieder, sowohl in den Städten, als auf dem Lande in Verfertigung und Austheilung der Arzneien und Kuren der Kranken große und höchst gefährliche Mißbräuche eingerissen, wodurch nicht allein die von Gott zu des Menschen Nutzen und sonderbaren Erhaltung offenbarte Arzneikunst in spöttlichen Veracht und Willkür gerathen, sondern die Leute auch zum öftern um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja um Leib und Leben gebracht werden;“

und es schärft sodann dem neu errichteten Collegio medico die Abhilfe dieser Mängel und Ungelegenheiten, und die fleißige Aufsicht und sorgfältige Beobachtung des Arzneiwesens, und aller dazu gehörigen Personen nachdrücklich ein. In diesem Edicte findet

*) Meuschen a. a. D. S. 379. In dem von dem Kurfürsten Johannes bestätigten Privilegio heißt es: „Wir Bürgermeister u. Rathmann Old u. New der Stette Berlin u. Cöln an der Spree befehlen openbar mit disen Brive ic. So wy Johannes Zehender to einem Apoteker upp genahmen hebben, dat wie em die Apoteker erlidenn gesetich u. verscriben hebben, verscriben u. seggen em u. seinen erben dy tho In u. Crafft dises Brives, u. diawil hee u. sine erben selte Apoteken inhebben u. besitten werden, willen wy noch unse nakommen keinen andern Apoteker wy nehmen, oc keinen allhir nicht behusen noch wahren latten, oc willen wy noch unse nakommen nicht gesatten, dat einich kramer, hee sy Inwohner oder Gast einich conlect oder geseuwet Was (Wachs) noch feinerlei, dat to der Apotheken dyneth u. gehoret, seile soll hebben noch ver-toppen ic.“

**) Myl. Corp. const. März. V. 4. Pag. 13.

sich auch die Bestimmung; daß außer den Apothekern niemanden erlaubt sein soll, Medicamente zu verkaufen, und zwar bei Vermeidung ernstlicher Strafe. (§. 11.)

(Fortsetzung folgt.)

Genauere Anweisung für Mütter zur Heilung der häutigen Bräune ohne Arzt. — Von Dr. Arthur Luge, Praktiker der reinen Homöopathie.

(Schluß.)

Bemerkungen.

Bei jedem fieberhaften Zustande, bei Hitze, Frösteln, Unruhe, Schlaflosigkeit, namentlich auch beim Zahnen der Kinder, auch bei entzündeten Augen kann Aconit mit gutem Erfolge angewandt werden.

Man gibt zunächst 1 Streufügelchen, oder löst — bei anhaltenden Zufällen — einige in Wasser auf, wovon man dem Kinde etwa alle Stunden einen Theelöffel voll giebt, bis die Hitze u. s. w. schwindet.

Chamomilla ist noch anwendbar, wenn außer den S. 155 Spalte 1 in der Mitte bezeichneten Durchfällen, Zuckungen und Krämpfe erscheinen, die auch so oft Begleiter des Zahnens sind.

Nur muß dabei aller andere Chamillengenuß, als Thee oder Klystier, vermieden werden; wie überhaupt vor dem unvernünftigen Chamillenthee-Trinken ganz gesunder Wöchnerinnen dringend gewarnt wird.

Es ist nicht im mindesten übertrieben, wenn Dr. Hering sagt: „Es sterben in Deutschland jährlich mehr Kinder an Chamillenthee als am Scharlachfieber. Tausende werden dadurch umgebracht, weil namentlich starker Chamillenthee, oder auch schwacher in Menge genossen, Krämpfe, Zuckungen und Zufälle aller Art eben so sicher hervorbringt, wie Chamille in höchster Verdünnung, also in homöopathischer Gabe, dieselben heilt.“

Findet man ein Kind in Krämpfen und Zuckungen durch Chamillenthee, so gebe man ungesäuert einige Tropfen schwarzen Kaffee, der die Wirkung der Chamille aufzuheben im Stande ist.

Die zu diesem Büchlein: Anweisung für Mütter zur Heilung der häutigen Bräune ohne Arzt, gehörige Zugabe, ein Kästchen mit 5 Fläschchen Arzneien, sind in der Decilliontel-Verdünnung, deren ich mich selbst täglich bei meiner Praxis bediene. Das Kästchen ist — damit es unberührt in jedes Eigenthümers Hände gelange, — durch ein Siegel mit meinem Namen verschlossen.